

NEWSLETTER

DAS NEUE UNTERNEHMENSGESETZBUCH (UGB)

1. Das neue UGB

Mit 1.1.2007 tritt das neue Unternehmensgesetzbuch in Kraft, welches das Handelsgesetzbuch (HGB) ersetzt. Zentraler Begriff ist der „Unternehmer“, der an die Stelle des „Kaufmannes“ tritt.

Das UGB enthält vier Bücher (Allgemeine Bestimmungen, Personengesellschaften, Rechnungslegung, unternehmensbezogene Geschäfte).

2. Der neue Unternehmensbegriff

Das UGB kennt drei Grundtypen von Unternehmen, nämlich den Einzelunternehmer, den Unternehmer kraft Rechtsform und den Unternehmer kraft Eintragung im Firmenbuch. Künftig können sich alle Einzelunternehmer als Einzelunternehmer ohne Rücksicht auf ihre Größe im Firmenbuch eintragen lassen. Mit der Eintragung sind bestimmte Vorteile, wie etwa der Schutz der Firmenbezeichnung oder die Bestellung von Prokuristen, verbunden. Eine Pflicht zur Eintragung gibt es nur auf Grund des Überschreitens bestimmter Umsatzgrenzen nach den Bestimmungen über die Rechnungslegung.

3. Besonderheiten für Land- und Forstwirte und Angehörige der freien Berufe

Diese Unternehmer unterliegen nur Teilen dem UGB. Sie gelten für die Anwendung der unternehmensbezogenen Geschäfte stets als Unternehmer. Weiters gelten für sie auch die Bestimmungen über die Personengesellschaften. Es gibt die Möglichkeit der freiwilligen Eintragung ins Firmenbuch.

4. Unternehmer kraft Rechtsform

Unternehmer kraft Rechtsform sind die AG, die GmbH, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, EWIV, der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, die SE und Europäische Genossenschaften, nicht jedoch die Privatstiftung oder Vereine.

5. Personengesellschaften

Personengesellschaften heißen künftig „Offene Gesellschaft“ (OG) oder Kommanditgesellschaft (KG). Diese Gesellschaften haben **nun Rechtspersönlichkeit**. Die Personengesellschaften können für jeden gesetzlich erlaubten Zweck (auch für land- und forstwirtschaftliche und freiberufliche Tätigkeiten) verwendet werden. Der Rechtsformzusatz im Firmenwortlaut muss bis 1.1.2010 geändert werden.

Die Änderungen der Personengesellschaften sind zahlreich, so dass eine Überprüfung des Gesellschaftsvertrages empfehlenswert ist.

6. Rechtsformzusätze

Ab 1.1.2007 ist für alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer beim Firmenwortlaut ein **zwingender** Rechtsformzusatz anzuhängen. Dies gilt auch für Einzelunternehmen, die die Bezeichnung „eingetragener Unternehmer“ oder „eingetragene Unternehmerin“ oder die Abkürzung „e.U.“ aufnehmen müssen. Bei Angehörigen der freien Berufe hat die Firma einen Hinweis auf den ausgeübten freien Beruf zu enthalten. Die Änderungen sind bis spätestens 1.1.2010 zu veranlassen.

7. Geschäftspapiere

Erweitert wurden auch die Bestimmungen über die Angaben auf den Geschäftspapieren des Unternehmers. **Alle protokollierten** Unternehmer müssen die Rechtsform, den Sitz und die Firmenbuchnummer auf ihren Geschäftspapieren und Bestellscheinen anführen. Dies gilt auch für die Website. Weiters ist auch das Firmenbuchgericht aufzunehmen.

Bei einer OG oder KG, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind diese Angaben auch über die unbeschränkt haftenden Gesellschafter zu machen.

Vordrucke von Geschäftspapieren und Bestellscheinen sowie Websites haben bei Kapitalgesellschaften spätestens ab 1.1.2007, bei anderen Unternehmern spätestens ab 1.1.2010 diesen Bestimmungen zu entsprechen.

8. Rechnungslegungspflicht

Für die Rechnungslegungspflicht wurden Unterschiede zwischen reinen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften und Einzelunternehmern gezogen. Kapitalgesellschaften sind immer rechnungslegungspflichtig, Einzelunternehmer und Personengesellschaften, sofern sie eine Umsatzgrenze von EUR 400.000,00 überschreiten, wobei hier das UGB detaillierte Bestimmungen enthält. Sonderbestimmungen gibt es weiters für Angehörige der freien Berufe, Land- und Forstwirte sowie für Unternehmer mit Überschusseinkünften. Zu beachten sind hier auch verschiedene **Übergangsregelungen**. Diese Neudefinition der rechnungslegungspflichtigen Unternehmen führt auch zu Anpassungen im Steuerrecht.

9. Elektronische Rechnungen – Sicherung des Vorsteuerabzugs

Ab 1.1.2007 berechtigen per Telefax übermittelte Rechnungen nicht mehr zum Vorsteuerabzug, wenn sie nicht elektronisch signiert sind. Wir empfehlen deshalb, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, elektronische Rechnungen richtig zu versenden bzw. zu empfangen und aufzubewahren.

10. Firmenrecht

Es gibt keine Vorgaben über die Ableitung des Firmenkerns. Auch beim Einzelunternehmer werden Sachfirmen oder Phantasiebezeichnungen erlaubt.

11. Unternehmensübergang

Der Unternehmensübergang wurde neu geregelt, wobei der Schwerpunkt auf dem Übergang der Verbindlichkeiten und Forderungen liegt. Diesbezüglich empfehlen wir eine individuelle Prüfung.

12. Prokura und Handlungsvollmacht

Prokura ist für alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer möglich. Die Handlungsvollmacht umfasst auch den Abschluss von Schiedsvereinbarungen.

13. Unternehmensbezogene Geschäfte

Das Mäßigungsrecht bei der **Vertragsstrafe** gilt nach dem UGB auch zugunsten des Unternehmers.

Die Sondervorschriften für die **Bürgschaft** wurden abgeschafft, so dass auch die Bürgschaft eines Unternehmers formbedürftig ist.

Unter Unternehmern besteht die Haftung auf **entgangenen Gewinn**, der Einwand der *laesio enormis*, kommt auch Unternehmern zugute, ist aber abdingbar.

§ 355 UGB regelt das **Kontokorrent** neu.

Die Vorschriften über den Gutgläubenserwerb wurden in das ABGB transferiert und teilweise neu geregelt.

Auch die außergerichtliche Pfandverwertung wird im ABGB neu geregelt.

Die Mängelrüge gilt nun auch für Tausch- und Werkverträge über bewegliche, körperliche Sachen. Die Rügefrist ist entschärft worden, diese muss in Zukunft in angemessener Zeit erfolgen. Auch bei den Rechtsfolgen wurde differenziert zwischen Mangelschaden und Mangelfolgeschaden. Das Zugangsrisiko trägt im Verlustfall der Empfänger.